Zur Berichterstattung über Bauunfälle

Autor(en): **Jauslin, Werner / Redaktion**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 9: **Werkvertrag (Fortsetzung)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-72272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Berichterstattung über Bauunfälle

DK 614.8

Sehr geehrte Herren,

Die Schweizerische Bauzeitung bietet Information auf einem weiten Gebiet. Nach meiner Meinung lässt sie aber bewusst eine Lücke offen, indem sie nie über Aktuelles berichtet.

Aus den Tageszeitungen kann man entnehmen, dass irgendwo in der Schweiz ein Brückeneinsturz oder der Einsturz eines Lagergebäudes, eine grosse Rutschung während Bauarbeiten oder ähnliche Geschehnisse erfolgt sind. Die Berichterstattung geschieht durch Laien, was sich darin zeigt, dass vollständig falsche Ausdrücke und falsche Schilderungen wiedergegeben werden. Bestenfalls wird man z.B. in der amerikanischen Engineering News-Record schon einige Wochen später eine etwas bessere Information lesen können. In unseren technischen Blättern schweigt man sich darüber aus.

Ich verstehe, dass man vermeiden muss, von Anfang an Vorurteile zu wecken, Verantwortungen zu bezeichnen oder Vermutungen als Tatsachen hinzustellen. Vor einer Berichterstattung möchte man die Untersuchung und das Fachurteil abwarten. Aber auch bei aller Rücksichtnahme sollte man nicht vergessen, dass es wertvoll wäre, wenn die Öffentlichkeit sachlich und fachmännisch orientiert würde und wenn die an gleichen Problemen interessierten Fachleute sich nicht auf eigene Faust Angaben über solche Schadenfälle beschaffen müssten. Mir scheint deshalb, dass es zu den Aufgaben der Bauzeitung gehören müsste, sachliche Dokumentationen über technisch interessierende Schadenfälle zu bieten. Der Brückeneinsturz im Kanton Neuenburg, der Lagerhauseinsturz in Chiasso gehörten jedenfalls dazu. Vielleicht aber auch europäische Fälle wie etwa, wenn in Paris wegen eines eigentlich kleinen Brandes ein Schulhaus einstürzt.

Da solche Katastrophen glücklicherweise nicht allzu häufig auftreten, sollte die Orientierung ohne grossen zusätzlichen Aufwand durchgeführt werden können. Es würde mich deshalb freuen, in Zukunft durch die Bauzeitung auch Aktuelles erfahren zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Jauslin, dipl. Bauingenieur ETH, Ständerat

*

Sehr geehrter Herr Ständerat,

In Ihrem Brief legen Sie den Finger auf den wunden Punkt, der in einer etwas lückenhaften Berichterstattung über Bauunfälle in den Spalten der Schweizerischen Bauzeitung tatsächlich besteht. Wir danken Ihnen für den uns dadurch gebotenen Anlass, zu einer publizistischen Problematik Stellung zu nehmen, mit der auch für uns meist ein gewisses Unfall-Risiko einhergeht. Doch sei hier vorweggenommen, dass wir dort immer wieder bemüht sind, einem von uns als legitim erachteten Fachinteresse des Lesers zu dienen, wo gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Dokumentierung überwunden werden können.

Wenn wir über Unfälle berichten wollen, so hat dies – der Tradition unserer Fachzeitschrift entsprechend – gründlich, kompetent, sachlich und ohne persönliche Angriffe zu geschehen. Dabei soll der Blick immer auf die Vermeidung ähnlicher Unfälle gerichtet bleiben. Zu einer solchen Berichterstattung ist im allgemeinen nur der mit der Bearbeitung eines Unfalles beauftragte Fachmann legitimiert, d.h. derjenige, der beispielsweise den Fall für ein Schiedsgericht, für ein ordentliches Gericht, für die SUVA oder für eine andere Versicherungsgesellschaft untersucht. Von der Redaktion aus können wir diesen Experten vielleicht unterstützen, wir sind aber sowohl fachlich wie auch personell nur selten in der Lage, ihm die Berichterstattung abzunehmen.

Auch wir werden meistens erst durch die Tageszeitungen über solche Geschehen orientiert und müssten uns auf diese bzw. auf die Agenturangaben stützen. Wir glauben nicht, dass es sinnvoll wäre, mit einiger Verspätung die Mitteilungen bei uns nochmals zu wiederholen.

Bei Versuchen, nähere Angaben in unserem Sinne zu erhalten, hat sich immer wieder folgendes Bild ergeben:

- Wenige Fachleute sind bereit, ihr erstes, spontanes – meist richtiges Urteil – für eine Veröffentlichung freizugeben.
- Ist der beauftragte Fachmann während seiner Arbeit ermächtigt, das Material, zu dem er im Auftrage eines Dritten Zugang erhalten hat, zu veröffentlichen? [1])
- Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus einer Publikation?
- Findet der Fachmann Zeit und ist er gewillt, einen bestimmten Fall für unsere Bedürfnisse überhaupt auszuarbeiten und darzustellen?
- Oft kommt noch dazu, dass der Sachbearbeiter nach Abschluss des Verfahrens sich scheut, den Fall nochmals aufzugreifen und sich dabei in breitem Kreise zu exponieren.

Gerne benützen wir die Gelegenheit, um unseren Lesern die Problematik etwas zu zeigen, die sich bei den Versuchen, die eher sporadisch erschienenen Berichte zu ergänzen und zu aktualisieren, ergeben hat. Damit möchten wir unsere Leserschaft zugleich ersuchen, uns vermehrt Informationen und vor allem Lehren aus Unfällen, didaktisch richtig verarbeitet, zukommen zu lassen, um diese im Interesse des Berufsstandes weitergeben zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Redaktion

Kriech- und relaxationsgerechtes Konstruieren

DK 539.37:539.434:620.17

Bei der Werkstoffauswahl für thermisch und mechanisch hoch beanspruchte Bauteile, wie sie zum Beispiel in Dampf- und Gasturbinenanlagen sowie in Verbrennungsmotoren vorkommen, muss neben dem Ausdehnungseffekt das Kriech-, Relaxations- und Sprödbruchverhalten der beteiligten Werkstoffe berücksichtigt werden. Das trifft in erster Linie für hohe Temperaturen zu. Es gibt aber auch Werkstoffe, zum Beispiel gewisse Kunststoffe, die sich schon bei Temperaturen unter 100 °C ähnlich verhalten wie metallische bei hohen Temperaturen.

Bekanntlich zeigen Kristalle und Korngrenzen technisch gebräuchlicher Werkstoffe ein temperaturabhängiges Verhalten, weshalb bei höheren Temperaturen die Warmstreckgrenze als Bemessungskennwert zu berücksichtigen ist. Oberhalb der hiefür massgebenden Grenztemperatur tritt *Kriechen,* das

[1]) Nehmen wir als Beispiel einen Ölunfall mit nachfolgender Gewässerverschmutzung, so verbietet das Gewässerschutzgesetz geradezu die Veröffentlichung einer fundierten Beschreibung des Unfallherganges mit allen Randerscheinungen.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971. Art. 6, Kontrollmassnahmen, Abs. 2:

«Sämtliche Organe und Sachverständige sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über ihre beim Vollzug des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne des Artikels 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches gilt auch für die Sachverständigen und ist für alle Pflichtigen zeitlich unbeschränkt.»